AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Tierwohl – Weide

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas…) gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Weidehaltung entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient dem Erhalt und dem Ausbau klimafreundlicher standortangepasster Tierhaltung und trägt zur Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft bei. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Tierwohls beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird in einem Jahr die Mindestteilnahmebedingung nicht erfüllt, erlischt der Vertrag für diese Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHME

Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 2,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen. Dieser Mindesttierbestand muss nicht bei jeder einzelnen beantragten Tierkategorie erfüllt sein, sondern in Summe mit den Tieren aller beantragten Tierkategorien. Der Mindesttierbestand muss nicht täglich, sondern im Zeitraum von 1. April bis einschließlich 31. Oktober im Durchschnitt erreicht werden.

Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden, um gültig an der beantragten Kategorie teilzunehmen:

- Es muss zumindest ein Tier der beantragten Kategorie während der Weideperiode zumindest 120 oder 150 Tage am Betrieb sein. Dieses Tier kann jedoch durch andere Tiere ersetzt werden, sodass in Summe zumindest 120 oder 150 Tage erreicht werden.
- Wurden bei weiblichen Rindern beide möglichen Tierkategorien beantragt, ist es ausreichend, wenn ein konkretes Tier in Summe über beide Kategorien zumindest 120 oder 150 Tage erreicht.

Beispiele:

- Ein Mutterkuhbetrieb verkauft die männlichen Rinder mit 8 Monaten. Sie sind daher jeweils nur 2 Monate in der Kategorie ab ½ Jahr am Betrieb. Da Geburten fortlaufend erfolgen, ist jedoch fast immer ein Tier der Kategorie ab ½ Jahr in der Weideperiode am Betrieb, sodass in Summe 120 oder 150 Weidetage erreicht werden. Die Mindestteilnahmebedingung ist erfüllt.

- Ein kleinerer Milchviehbetrieb hat nur wenig weibliche Nachzucht. Es wurden beide Kategorien für weibliche Rinder beantragt. Die einzige am Betrieb vorhandene Kalbin wird im Juni 2 Jahre alt. Die 120 oder 150 Tage wären für die Tierkategorie ½ Jahr bis unter 2 Jahre nicht erfüllt. Da jedoch die Kalbin auch in der Kategorie ab 2 Jahre geweidet wird, kommt der Vertrag für beide Tierkategorien zustande.

Die unter Kapitel 5 angeführten Förderverpflichtungen gelten unabhängig von den Mindestteilnahmebedingungen. Wird die Mindestteilnahmebedingung in einem Jahr nicht erreicht, so wird der Vertragszeitraum beendet und die Maßnahme für die Tierkategorie muss gegebenenfalls für das Folgejahr erneut beantragt werden.

Achtung:
Bei Rindern werden bei einem unterjährigen Betriebsstrukturwechsel (Hauptbetrieb wird zu Teilbetrieb, Teilbetrieb wird zu Hauptbetrieb, Teilbetrieb wechselt von Hauptbetrieb A zu Hauptbetrieb B) die Tiere ab dem Tag des Betriebsstrukturwechsels der neuen Betriebsstruktur zugerechnet und sind für die ursprüngliche Betriebsstruktur nicht mehr prämienfähig.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 10 teilgenommen werden. Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele.

4 TIERKATEGORIEN UND ZUSCHLAG

Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr und unter 2 Jahre
- Männliche Rinder ab ½ Jahr
- Weibliche Schafe ab 1 Jahr
- Weibliche Ziegen ab 1 Jahr
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr
- Neuweltkamele ab 1 Jahr

Mit folgendem **optionalen Zuschlag** kann je Tierkategorie an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Mindestens 150 Weidetage

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 WEIDEHALTUNG

Die Weidehaltung hat an mindestens 120 Tagen im Zeitraum von 1. April bis einschließlich 31. Oktober mit allen Tieren der jeweils beantragten Kategorie zu erfolgen. Wird der optionale Zuschlag beantragt, erweitert sich die Weidehaltung im jeweiligen Teilnahmejahr auf mindestens 150 Tage für alle teilnehmenden Tiere der gewählten Kategorie. Die Tiere können sich während der Weideperiode ändern (Zukauf, Verkauf, Kategoriewechsel), es muss jedoch die unter Kapitel 3.2 beschriebene Mindestteilnahme erreicht werden.

Zeiträume auf Almen oder Gemeinschaftsweiden werden für die 120 Mindestweidetage – bzw. im Fall des optionalen Zuschlags – für die 150 Mindestweidetage angerechnet. Die Weidehaltung kann auch unterbrochen und später wieder fortgesetzt werden, wenn in Summe die Mindestweidetage erreicht werden.

Eine ganzjährige Tierhaltung ist nicht verpflichtend. Betreibt z. B. ein Betrieb die Weidehaltung und befinden sich die Rinder nur im Zeitraum von Mai bis Oktober am Betrieb, kann dieser bei Einhaltung der Mindestweidetage an der Maßnahme teilnehmen.

5.2 GRUNDFUTTERBEDARF

Der Grundfutterbedarf muss während der gesamten Weidedauer überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden. Ein zusätzliches Futterangebot auf der Weide und im Stall ist deshalb nicht generell ausgeschlossen. Die Mindestweidedauer pro Weidetag ist nicht strikt vorgegeben. Die Beweidung muss aber über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Der wesentliche Teil des Tages kann auch durch eine Beweidung in der Nacht erfüllt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 60 Mutterschafe, die in zwei Gruppen unterteilt sind. Am Vormittag ist Gruppe A, nachmittags Gruppe B auf der Weide. Es sind also gleichzeitig 30 Tiere auf der Weide. Die Weideperiode dauert von Mai bis Oktober, also mehr als 120 Tage. In diesem Beispiel ist jedoch ersichtlich, dass der Grundfutterbedarf nicht zum überwiegenden Teil über die Beweidung gedeckt werden kann bzw. die Beweidungsdauer nicht den wesentlichen Teil des Tages erfüllt. Daher ist eine Beantragung der Tierkategorie “Weibliche Schafe ab 1 Jahr” im Rahmen der Maßnahme nicht möglich.

5.3 ZUGANGSMÖGLICHKEIT DER TIERE ZU TRÄNKE UND UNTERSTELL-MÖGLICHKEIT

Für die Dauer der Weidehaltung muss für die Weidetiere eine Zugangsmöglichkeit zu einer Tränke und eine Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig) bestehen. Als Unterstellmöglichkeit kann beispielsweise auch eine Baumgruppe dienen.

5.4 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Die Weidehaltung ist laufend in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation der Weidehaltung hat die Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden bzw. Almen), den Beginn und das Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort sowie die tageweisen tierbezogenen Hinderungs- und Unterbrechungsgründe wie z. B. bei Krankheit, Geburt, Witterungsextreme etc. zu beinhalten.

Von einer Gruppe in einem zusammenhängenden Weidezeitraum beweidete Feldstücke können zusammengefasst werden, indem mehrere Feldstücke für die Gruppe angegeben werden. Sofern alle Tiere einer Tierkategorie auf denselben Feldstücken weiden, kann anstatt der Anzahl der Tiere „alle“ vermerkt werden, auch wenn sich die Anzahl durch Zukauf, Verkauf, Hineinwachsen in und Hinauswachsen aus der Kategorie etc. ändert.

Wesentliche Änderungen im Zuge der Weidehaltung sind tagaktuell zu dokumentieren, beispielsweise geänderter Weideort oder vorzeitige Beendigung der Weidehaltung (z. B. bei Endmast im Stall), ebenso wie Unterbrechungen der Weidehaltung bei einzelnen Tieren infolge von Abkalbungen, Krankheiten oder Verletzungen.

Bei Geburten von Schafen und Ziegen ist keine einzeltierbezogene Dokumentation erforderlich, sofern die geforderten Weidetage unter Abzug der Tage der Stallhaltung im Zuge der Ablammung/Abkitzung eingehalten werden und eine Dokumentation über die Anzahl der wegen der bevorstehenden Ablammung/Abkitzung im Stall stehenden Tiere erfolgt. Wenn beispielsweise die Tiere am Betrieb jeweils 10 Tage zur Ablammung/Abkitzung im Stall gehalten werden, dann muss eine Gesamtweidedauer von mindestens 130 (120 + 10) Tagen bzw. 160 (150 + 10) Tagen für die gesamte Tierkategorie erreicht werden.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

6 MELDEPFLICHTEN

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden.

Es besteht eine Meldepflicht an die AMA, wenn die Mindestweidedauer von 120 bzw. 150 Tagen für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat an die AMA online auf www.eama.at zu erfolgen. Für die betroffenen Tiere erfolgt keine Prämiengewährung. Die Tage, an denen die Weidetiere aus Hinderungs- bzw. Unterbrechungsgründen nicht weiden können, zählen nicht zur Weidedauer.

Details zu den Meldepflichten je Tierkategorie und was zu tun ist, wenn die 120 bzw. 150 Weidetage nicht eingehalten werden, siehe Kapitel 6.1 bis Kapitel 6.4.

6.1 RINDER

Die Abmeldung von Rindern von der Maßnahme ist ohrmarkenbezogen online auf www.eama.at als Korrektur in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei Rindern“ durchzuführen. Denkbare Anlässe sind z. B. bevorstehende Tierausstellungen, bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten oder wenn Zuchttiere im Stall verbleiben. Die Meldung hat unmittelbar ab Bekanntwerden des Umstandes zu erfolgen.

Keine gesonderte Meldepflicht besteht bei Rindern, die auf Grund des Alters die 120 oder im Fall des beantragten Zuschlags die 150 Tage in der Kategorie nicht erfüllen können oder über die Rinderdatenbank abgemeldet werden müssen (z. B. wegen Schlachtung, Verkauf, etc.). Diese Rinder werden anteilsmäßig (bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis einschließlich 31. Oktober) bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

Beispiele:

- Wird ein Rind, das während des Sommers in eine beantragte Rinder-Kategorie „hineinwächst“, nicht mit den restlichen Tieren der beantragten Kategorie auf die Weide gebracht, dann ist eine Online-Meldung bezogen auf dieses Tier an die AMA ab Bekanntwerden des Umstands bzw. beim Kategoriewechsel vorzunehmen.

- Sobald ein Rind in die beantragte Rinder-Kategorie „hineinwächst“, da es das Alter erreicht hat, muss dieses Tier mit den restlichen Tieren der jeweiligen Kategorie auf die Weide gebracht werden. Wenn das in die jeweilige Kategorie hineingewachsene Tier dadurch die 120 Tage nicht erreicht, ist keine gesonderte Online-Meldung an die AMA erforderlich. Das betroffene Tier wird bei der Prämienberechnung anteilsmäßig berücksichtigt.

- Ein Rind wird am 1. Juli geschlachtet; bis zur Schlachtung war es auf der Weide. Hier ist keine gesonderte Online-Meldung an die AMA erforderlich, eine Abmeldung über die Rinderdatenbank ist ausreichend. Das geschlachtete Rind wird bei der Prämienberechnung anteilsmäßig berücksichtigt.
- Ein Betrieb treibt vom 15. April bis 15. August durchgehend alle beantragten Rinder-Kategorien auf die Weide. Somit sind die 120 Mindestweidetage erreicht. Ab diesem Zeitpunkt müssen keine Rinder mehr ausgetrieben werden, auch jene Rinder nicht, die nach diesem Zeitpunkt in eine beantragte Kategorie hineinwachsen.

6.2 WEIBLICHE SCHAFE UND ZIEGEN

6.2.1 MELDUNG ZU- UND ABGÄNGE

Sämtliche Tierzugänge und Tierabgänge von prämienfähigen Tieren am Betrieb nach dem 1. April sind in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei weiblichen Schafen bzw. Ziegen ab 1 Jahr“ zu melden. Die Meldungen in dieser Beilage sind bis zum Ende der Weideperiode am 31. Oktober durchzuführen. Tierzugänge und Tierabgänge ab dem 1. November sind nicht mehr zu melden.

Die Meldung von Zugängen (Zukauf, in die Tierkategorie hineingewachsene Tiere) ist bei weiblichen Schafen und Ziegen innerhalb von 7 Tagen online mittels Korrektur auf www.eama.at durchzuführen.

Hinsichtlich der Meldung werden die Weidetage ab dem Tag des Zugangs gezählt. Bei Überschreitung der 7-tägigen Meldefrist können 7 Weidetage vor dem Datum der verspäteten Meldung berücksichtigt werden.

Falls jüngere Schafe und Ziegen in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragt wurden, werden diese automatisch ab Erreichen der Altersschwelle mitgerechnet und müssen spätestens dann mitgeweidet werden.

Ein Abgang (Verkauf, Verendung, Schlachtung) von beantragten Tieren ist innerhalb von 7 Tagen zu melden. Die Meldefrist beginnt ab dem Tag des Abgangs vom Betrieb. Werden die Meldungen nicht fristgerecht durchgeführt, kann dies im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zu Beanstandungen führen. Abgegangene Tiere werden anteilsmäßig (bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis einschließlich 31. Oktober) bei der Prämienberechnung berücksichtigt, auch wenn sie die 120 bzw. 150 Weidetage nicht erreichen. Bis zum Abgang müssen sie jedoch gemeinsam mit den anderen Tieren der Kategorie geweidet worden sein.

Der vorübergehende Aufenthalt von Tieren auf Zinsweiden, Almweideflächen oder Gemeinschaftsweiden stellt keinen Abgang vom Betrieb dar, sofern die Verfügungsgewalt über die Tiere beim antragstellenden Heimbetrieb verbleibt oder die Tiere bei Auftrieb auf Almen oder Gemeinschaftsweiden nur vorübergehend an den Alm-/Gemeinschaftsweidebetrieb zur Betreuung abgegeben werden. Dieser Umstand ist daher nicht als Abgang zu melden, sondern nur im Weidetagebuch zu dokumentieren.

Befinden sich Schafe und Ziegen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden, bewirkt eine Abgangsmeldung am Heimbetrieb automatisch die Meldung des tatsächlichen Abtriebs in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“.

Betriebe, die ihre zumindest 120- oder 150-tägige Weideverpflichtung ausschließlich über die Alpung erfüllen, müssen die Tiere neben den Meldungen am Almbetrieb auch am Heimbetrieb in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragen.

Beispiele:

- 5 Schafe kommen am 5. April auf den Betrieb. Die Meldung über den Zugang muss bis spätestens am 12. April auf www.eama.at durchgeführt werden.
- 2 weibliche Ziegen ab 1 Jahr werden am 6. Juni zugekauft, erst am 22. Juni erfolgt vom Betrieb die Meldung des Zuganges. Die Weidetage werden ab dem 15. Juni gezählt.
- 10 weibliche Schafe ab 1 Jahr befinden sich am Betrieb und werden in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragt. Am 15. Juni werden sie auf die Alm getrieben und der Auftrieb in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ gemeldet. Eine Abmeldung am Heimbetrieb darf nicht erfolgen. Am 20. September werden alle 10 Tiere abgetrieben und der Abtrieb in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ gemeldet. 2 Tiere werden jedoch unmittelbar verkauft, sodass nur 8 Tiere auf den Heimbetrieb zurückkehren. Daher ist mit 20. September für die 2 Tiere der Abgang auch in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ zu melden.

6.2.2 NICHT-TEILNAHME VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Wird mit einem oder mehreren weiblichen Schafen oder Ziegen ab 1 Jahr nicht an der Maßnahme teilgenommen, aber verbleiben die Tiere weiterhin am Betrieb, sind diese online auf www.eama.at aus der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei weiblichen Schafen bzw. Ziegen ab 1 Jahr“, zu löschen.

Achtung:
Gelöschte Tiere werden nicht ausbezahlt. Bei Verkauf, Verendung oder Schlachtung der Schafe und Ziegen ist ein Abgang zu melden, damit die Tiere anteilig angerechnet werden können. Werden die Tiere auf Almen, Gemeinschaftsweiden oder Zinsweiden aufgetrieben und sollen diese weiterhin für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ angerechnet werden, darf in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ keine Abgangsmeldung oder Löschung erfolgen.

6.3 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Bei Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas…) ist bei Nichterreichung der 120 bzw.150 Mindestweidetage online auf www.eama.at in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ bei der entsprechenden

Kategorie eine Korrektur der ursprünglich beantragten Anzahl auf die tatsächliche Anzahl vorzunehmen.

Equiden, die während des Weidezeitraums das Alter von einem halben Jahr bzw. Neuweltkamele, die während des Weidezeitraums das Alter von einem Jahr erreichen, können zur Erreichung der 120 bzw.150 Mindestweidetage während der Weideperiode verkaufte, geschlachtete oder verendete Equiden und Neuweltkamele, ersetzen. Eine Korrektur der ursprünglich beantragten Anzahl ist in diesem Fall nicht notwendig.

6.4 MELDUNGEN AN DAS VERBRAUCHERGESUNDHEITSINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. (TKZVO 2009) sind alle Personen, die Schafe und Ziegen halten, verpflichtet, Ereignisse (Ab- und Zugang von lebenden Tieren) an das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu melden.

Weiters sind gemäß der Verordnung (EU) 2015/262 alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) mit einer UELN („Unique Equine Life Number“ – universelle Equiden-Lebensnummer) zu identifizieren und gemäß der Verordnung (EU) 2021/963 an die Österreichische Equidendatenbank sowie an das VIS zu melden.

Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen sind die tierhaltenden Personen. Die AMA ist verpflichtet, einen Abgleich mit den an das VIS gemeldeten Tierinformationen vorzunehmen und die Angaben auf Plausibilität zu prüfen. Informationen über die im VIS durchzuführenden Tiermeldungen erhalten Sie unter https://vis.statistik.at/. Zugriffsdaten für die VIS-Anwendung können auf dieser Website angefordert werden. In der VIS-Anwendung können Sie Ihre betrieblichen Informationen, wie zum Beispiel Tiermeldungen, einsehen und Meldungen durchführen.

7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die auswählbaren Tierkategorien für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr zu begründen.
- Der letzte Einstieg in Kategorien der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Für alle auswählbaren Kategorien kann jährlich im Mehrfachantrag in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) der optionale Zuschlag für die Weidehaltung an mindestens 150 Weidetagen gesondert beantragt werden. Bei Auswahl dieser Option ist die längere Weidedauer in der jeweiligen Tierkategorie einzuhalten. Der optionale Zuschlag kann auch noch im Förderjahr 2028 beantragt werden.

Beispiele:

- Mit 21. April wird mit der Beweidung durch Jungrinder begonnen, welche bis zum 15. Oktober auf der Weide verbleiben. Am 20. Mai kommen auch die Milchkühe auf die Weide und werden bis 25. September geweidet. Für die Kategorie „Weibliche Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre“ kann die Option „Mindestens 150 Weidetage bei weiblichen Rindern ab ½ bis unter 2 Jahre“ beantragt werden.
- Ein Betrieb hat die Option „Mindestens 150 Weidetage bei weiblichen Rindern ab ½ bis unter 2 Jahre“ beantragt und beginnt am 15. Mai mit der Beweidung seiner Flächen. Ab 12. Juli bis zum 16. August können aufgrund der Witterung die Tiere nicht ausgetrieben werden. Obwohl die Tiere anschließend bis 31. Oktober geweidet werden, erreicht der Betrieb bei der Kategorie nicht die 150 Weidetage. Es muss daher eine Korrektur zum Mehrfachantrag erfolgen, bei der die Beantragung des Zuschlags aus dem Antrag entfernt wird.

- Möchte ein Betrieb eine beantragte Tierkategorie durch eine neue Tierkategorie ersetzen, muss die neue Tierkategorie vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr begründen zu können. Die ersetzte (ausgelaufene) Tierkategorie muss wiederum nach dem 31. Dezember (Ende der Verpflichtungsdauer) im Mehrfachantrag auf www.eama.at abgemeldet werden, da ansonsten für alle am Betrieb gültigen Tierkategorien die Maßnahme eingehalten werden muss.
- Wird in einem Förderjahr bei einer Kategorie nicht mit mindestens einem prämienfähigen Tier teilgenommen, erlischt der Vertrag für diese Kategorie. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der betroffenen Kategorie im Folgejahr teilnehmen möchte. Falls die Antragsfrist bereits abgelaufen ist, muss eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der jeweiligen Kategorie vorgenommen werden, um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem der Vertrag für die Kategorie geendet hat, wieder teilnehmen zu können. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

Beispiel:

Im Förderjahr 2025 ist kein prämienfähiges Tier der Tierkategorie „Weidehaltung bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren“ im Weidezeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober in der Rinderdatenbank gemeldet. Für diese Kategorie erlischt somit der Vertrag. Dieser Sachverhalt wird in der Auszahlungsmitteilung der AMA für das Förderjahr 2025 Mitte Jänner 2026 bekannt gegeben. Um 2026 wieder prämienfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag 2026 mit der Beantragung der entsprechenden Kategorie unmittelbar nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über www.eama.at zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 31. Dezember 2025) Online-Maßnahmenanmeldung für das Förderjahr 2026 angesucht wird.

7.1 RINDER

Die prämienfähigen Rinder werden aus den Daten der Rinderdatenbank bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis 31. Oktober automatisch berechnet und müssen nicht separat beantragt werden. Die durchschnittlichen RGVE im Weidezeitraum erhalten in der jeweiligen Kategorie eine Prämie. Für die Ermittlung der prämienfähigen Tiere wird immer mit dem Zeitraum 1. April bis 31. Oktober gerechnet, unabhängig davon, wann die Tiere tatsächlich weiden.

7.2 SCHAFE UND ZIEGEN

Die prämienfähige Beantragung der weiblichen Schafe ab 1 Jahr und weiblichen Ziegen ab 1 Jahr hat einzeltierbezogen zu erfolgen. Diese sind zum Stichtag 1. April in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) zu beantragen. Die Beantragung erfordert Angaben zu Tierart (Schaf oder Ziege), Ohrmarke, Geschlecht (männlich oder weiblich) und Geburtsdatum.

Tiere des Betriebes, die nach dem Stichtag 1. April in die Kategorie hineinwachsen und die Förderverpflichtungen erfüllen, können auch bereits vor dem Alter von 1 Jahr beantragt werden. Diese werden automatisch erst ab dem Erreichen der Altersschwelle berücksichtigt.

Bei Tierzugängen am Betrieb nach dem Stichtag 1. April ist das Zugangsdatum zwingend anzugeben. Gehen Tiere vom Betrieb ab, muss der Abgang wie unter Kapitel 6.2 beschrieben gemeldet werden.

Bei der Ermittlung der prämienfähigen Tiere wird immer über den gesamten Zeitraum 1. April bis 31. Oktober gerechnet, unabhängig davon, wann die Tiere tatsächlich weiden.

Alle am Betrieb gehaltenen Schafe und Ziegen sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.

7.3 EQUIDEN (PFERDE, PONYS, ESEL UND KREUZUNGEN)

Die Beantragung der prämienfähigen Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr hat unter Angabe der Anzahl in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr“ in den folgenden Kategorien zu erfolgen:

- Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg, Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre
- Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg, Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre
- Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg, Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre
- Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg, Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre

Wenn ein Tier während des Weidezeitraums ½ Jahr alt wird und danach die 120 bzw. 150 Weidetage bis spätestens 31. Oktober erfüllt, kann es für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ prämienfähig beantragt werden. Ist geplant, während des Weidezeitraums weitere Equiden zu kaufen, welche die 120 bzw.150 Mindestweidetage erreichen werden, können diese ebenfalls bereits vorher in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragt werden. Die Beantragung der Stückzahl muss jedoch bereits im Mehrfachantrag bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) erfolgen, danach sind keine Ausweitungen mehr möglich.

Beispiel:

Im Mehrfachantrag wurden fristgerecht 10 Pferde ab dem Alter von 3 Jahren im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl - Weide“ beantragt. Ab Anfang August werden davon 3 Pferde nur mehr im Stall gehalten und kein Pferd wächst ab Anfang August in die Kategorie von 3 Jahren hinein, sodass insgesamt nur 7 Pferde ab 3 Jahren die 120 Mindestweidetage erfüllen. Die Änderung der Anzahl von 10 auf 7 Pferde ab 3 Jahren ist ab Bekanntwerden des Umstands auf www.eama.at vom Betrieb vorzunehmen.

Alle am Betrieb gehaltenen Equiden sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.

7.4 NEUWELTKAMELE (LAMAS, ALPAKAS…)

Die Beantragung der prämienfähigen Neuweltkamele ab 1 Jahr hat unter Angabe der Anzahl in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ zu erfolgen.

Wenn ein Tier während des Weidezeitraums 1 Jahr alt wird und danach die 120 bzw. 150 Weidetage bis spätestens 31. Oktober erfüllt, kann es für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ prämienfähig beantragt werden. Ist geplant, während des Weidezeitraums weitere Neuweltkamele zu kaufen, welche die 120 bzw.150 Mindestweidetage erreichen werden, können diese ebenfalls bereits vorher in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragt werden. Die Beantragung der Stückzahl muss jedoch bereits im Mehrfachantrag bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) erfolgen, danach sind keine Ausweitungen mehr möglich.

Beispiel:

Im Mehrfachantrag wurden fristgerecht 15 Neuweltkamele ab 1 Jahr im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl - Weide“ beantragt. Anfang Juli wird ein Neuweltkamel ab 1 Jahr verkauft und ein weiteres Neuweltkamel ab 1 Jahr verendet Anfang August. Im Gegenzug erreichen 2 Neuweltkamele im Sommer das Alter von 1 Jahr, welche die abgegangenen Tiere ersetzen können. In Summe werden die 120 bzw. 150 Weidetage erreicht. Eine Korrektur (Reduktion) der Anzahl der teilnahmefähigen Tiere wäre in diesem Fall nicht notwendig.

Alle am Betrieb gehaltenen Neuweltkamele sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.

8 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

9 HÖHE DER PRÄMIE

Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys und Kreuzungen) und Neuweltkamele	Basisprämie	ab 2023	40,0 bis 60,0 €/RGVE
	optionaler Zuschlag für mindestens 150 Weidetage je teilnehmende Tierkategorie	ab 2023	16,0 bis 24,0 €/RGVE

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Prämienbänder, die in Abhängigkeit der beantragten Tiere und verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen wird die Basisprämie um die Hälfte reduziert.

Tiere, die auf Gemeinschaftsweiden (ohne die Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung) aufgetrieben werden, erhalten die volle Weideprämie.

Die durchschnittlichen RGVE im Weidezeitraum 1. April bis 31. Oktober (= 214 Tage) werden bei Rindern taggenau aus der Rinderdatenbank sowie aus den Abmeldungen der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ errechnet und erhalten in der jeweiligen Kategorie eine Prämie. Bei weiblichen Schafen und Ziegen ab 1 Jahr erfolgt die Berechnung anhand der Erfassung in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“. Tiere, die nicht im gesamten Weidezeitraum am Betrieb gemeldet sind, werden anteilig berücksichtigt.

Beispiele:

- 5 Kalbinnen ab ½ Jahr werden am 10. April zugekauft und der Zugang im RinderNET gemeldet. Die Weidetage werden ab dem 10. April gezählt. Daraus ergeben sich 205 Weidetage bis zum Ende der Weideperiode. Unabhängig davon erfolgt die Berechnung über den Zeitraum 1. April bis 31. Oktober. Die 5 Kalbinnen ergeben daher rund 2,87 RGVE (205/214 x 0,60 x 5).
- 3 weibliche Schafe ab 1 Jahr werden am 3. Mai zugekauft, am 7. Mai erfolgt vom Betrieb die Meldung der Tiere im Mehrfachantrag samt der Bekanntgabe des Zugangsdatums auf www.eama.at. Die Weidetage werden ab dem 3. Mai gezählt. Daraus ergeben sich 182 Weidetage bis zum Ende der Weideperiode. Die 3 Schafe ergeben daher rund 0,38 RGVE (182/214 x 0,15 x 3).
- 2 weibliche Ziegen ab 1 Jahr werden am 6. Juni zugekauft, am 23. Juni erfolgt vom Betrieb die Meldung des Zugangs. Die Weidetage werden aufgrund verspäteter Meldung ab dem 16. Juni gezählt. Demzufolge werden 138 Weidetage und rund 0,19 RGVE errechnet (138/214 x 0,15 x 2).
- Die Teilnahme von 20 weiblichen Ziegen ab 1 Jahr wird online auf www.eama.at zum Stichtag 1. April beantragt. Am 3. Juni erfolgt der Almauftrieb von 10 weiblichen Ziegen ab 1 Jahr. 1 Tier verendet am 14. Juli auf der Alm. Die Verendung wird als Abgang am 17. Juli vom Heimbetrieb gemeldet. Diese Meldung wird automatisch auch als tatsächlicher Abtrieb mit 14. Juli am Almbetrieb gewertet. Am 18. September kehren 9 Tiere auf den Heimbetrieb zurück.

  Die Weidetage errechnen sich wie folgt:

  Für 10 Tiere am Heimbetrieb die Weidetage für den gesamten Zeitraum und ebenso für 9 Tiere, die auch gealpt wurden, ergibt 2,85 RGVE (0,15 x 19); für 1 Tier 104 Weidetage, ergibt rund 0,07 RGVE (104/214 x 0,15)

10 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Sobald Rinder, Schafe oder Ziegen in eine beantragte Alterskategorie hineinwachsen, werden die unten angeführten RGVE-Werte anteilig für den betreffenden Zeitraum berücksichtigt.

Tierart		RGVE pro Stück
Rinder		
Rinder ½ bis unter 2 Jahre		0,60
Rinder ab 2 Jahre		1,00
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre		0,30
Zwergrinder ab 2 Jahre		0,50
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr		0,15
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr		0,15
Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Neuweltkamele		
Neuweltkamele ab 1 Jahr		0,15

11 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.2.1: Keine Meldung von Zu- und Abgängen ab 01.11. notwendig; Abgang innerhalb von 7 Tagen zu melden
- Kapitel 6.2.2: Ergänzung Achtung-Kasten

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 3.2: Erläuterung und Beispiele für die Mindestteilnahmebedingungen
- Kapitel 5.1: Änderungen während der Weideperiode
- Kapitel 5.4: Erleichterungen bei der Aufzeichnungsverpflichtung
- Kapitel 6.2: Keine Meldung am Heimbetrieb, wenn die Tiere auf Almen/Gemeinschaftsweiden getrieben werden, neues Beispiel ergänzt
- Kapitel 7.3 und 7.4: Präzisierung des Zugangs von Tieren
- Kapitel 9: Änderung Beispiel bei Almauftrieb

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 3.2: Ergänzung Betriebsstrukturwechsel
- Kapitel 3.3: Separate Anführung der teilnahmefähigen Tiere
- Kapitel 10: Ergänzung der Berechnungslogik

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 6.4: Ergänzung von Informationen zur VIS-Anwendung

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 8: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Tierwohl – Weide“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.